Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 59.

(Nr. 7504.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850., auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 6. Oktober d. J. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Zugleich für den Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten:

Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1869.

(Nr. 7505.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom 12. August 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Düsseldorf darauf angetragen haben, daß derselben zur Bestreitung der Kosten einer Wasserleitung gestattet werde, ein Darlehn von 260,000 Thalern, geschrieben zweihundert und sechszig Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen V. Serie, jede zu 100 Thalern, geschrieben Einhundert Thalern, aufzunehmen, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden hat, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium die landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen:

1) Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährigen Terminen gezahlt. Zur allmäligen Tilgung der Schuld werden jährlich ein Prozent von dem Kapitalbetrage der emittirten Obligationen, nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen, sowie der aus dem Unternehmen erzielte Reingewinn verwendet; der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Düsseldorf zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

   Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

2) Die Leitung der Geschäfte, welche die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der zu emittirenden Obligationen betreffen, wird der auf Grund des Privilegiums vom 17. Dezember 1849. bereits bestehenden städtischen Schuldentilgungs-Kommission übertragen, welche auch für die Befolgung der Bestimmungen des gegenwärtigen Privilegiums verantwortlich ist.

3) Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern von 1. bis 2,600. nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Schuldentilgungs-Kommission unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

4) Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Talon nach den anliegenden Schemas beigegeben.

   Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons durch die Kommunalkasse an die Vorzeiger des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Ta-

Talons ausgereicht. Beim Verlust des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Die Kupons und Talons werden von dem Rendanten der Kommunalkasse und dem mit der Kontrole beauftragten städtischen Sekretariatsbeamten unterschrieben.

5) Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

6) Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie nicht binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden; die dafür ausgesetzten Fonds sollen nach Bestimmung der städtischen Behörden zu milden Stiftungen verwandt werden.

7) Die nach der Bestimmung unter 1. einzulösenden Obligationen werden entweder durch Ankauf getilgt oder jährlich durch das Loos bestimmt.

Die ausgeloosten Nummern werden wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstage öffentlich bekannt gemacht werden.

8) Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters durch die Schuldentilgungs-Kommission in einem vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem dem Publikum der Zutritt gestattet ist. — Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

9) Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerth durch die Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. — Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinskupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons verwendet.

10) Die Kapitalbeträge derjenigen ausgeloosten Obligationen, die nicht binnen drei Monaten nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt werden, sollen der Verwaltung der städtischen Sparkasse als zinsfreies Depositum überwiesen werden. Die solchergestalt deponirten Kapitalbeträge dürfen nur auf eine von der Schuldentilgungs-Kommission kontrasignirte Anweisung des Oberbürgermeisters zu bestimmungsmäßiger Verwendung an den Rendanten der Kommunalkasse verabfolgt werden. Die deponirten Kapitalbeträge sind den Inhabern jener Obligationen längstens in acht Tagen nach Vorzeigung der Obligation bei der Kommunalkasse durch diese auszuzahlen.

11) Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen sind in der nach der Bestimmung unter 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung zu bringen. Werden die Obliga-

tionen dieser wiederholten Bekanntmachungen ungeachtet nicht binnen dreißig Jahren nach dem Zahlungstermin zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht, der Bestimmung unter 14. gemäß, als verloren oder vernichtet angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden, und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Verwaltung zur Verwendung für milde Stiftungen anheimfallen.

12) Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

13) Die unter 4. 7. 8. und 11. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch die Düsseldorfer Zeitung und durch die Amtsblätter oder öffentlichen Anzeiger der Regierungen zu Düsseldorf, Arnsberg und Cöln.

14) In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. vorgeschriebene Anzeige muß der städtischen Schuldentilgungs-Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem damaligen Schatzministerium — nachmaligen Verwaltung des Staatsschatzes — zukamen; gegen die Verfügung der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Düsseldorf statt;

b) das in dem §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Düsseldorf;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die unter Nr. 13. angeführten Blätter geschehen;

d) an die Stelle der im §. 7. erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen acht, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Zu Urkund dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter dem beigedruckten Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Wiesbaden, den 12. August 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Für den Minister für Handel 2c.:
v. Selchow.

Zugleich für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg.

Düs-

Düsseldorfer Stadt-Obligation

Littr. E. № .....

(Stadtwappen.)

über

Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch das Allerhöchste Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

Einhundert Thalern Kurant,

deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Düsseldorf zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen sind am 1. Mai und 1. November jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt. Das Kapital wird durch Ankauf oder Verloosung berichtigt werden, weshalb eine Kündigung Seitens des Gläubigers nicht zulässig ist.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Düsseldorf, am ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister. Die städtische Schuldentilgungs-Kommission.

N. N. N. N. N. N. N. N.

(Eigenhändige Unterschrift.) (Eigenhändige Unterschriften.)

Eingetragen Kontrolbuch Fol. .....

(Hierzu sind die Kupons Serie .... nebst Talon ausgereicht.)

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Eigenhändige Unterschrift.)

Der Stadtrentmeister. (Eigenhändige Unterschrift.)

(Rückseite.)

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Düsseldorf V. Serie im Betrage von 260,000 Thalern. Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Serie I. $2\frac{1}{2}$ Rthlr. | Kupon I. Littr. E.

Erster Kupon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

über

Einhundert Thaler Kurant

№ ....

Inhaber dieses empfängt am ..ten .... an halbjährigen Zinsen der oben benannten Düsseldorfer Stadt-Obligation aus der Düsseldorfer Kommunalkasse

Zwei Thaler fünfzehn Silbergroschen Kurant.

Der Oberbürgermeister. (Namen gedruckt.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Namen gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Unterschrift.)

Der Stadtrentmeister. (Unterschrift.)

Dieser Kupon wird nach dem Allerhöchsten Privilegium vom .... ungültig und werthlos, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben ist.

Talon

zur

Düsseldorfer Stadt-Obligation

V. Serie

über

Einhundert Thaler Kurant

Littr. E. № .....

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe nach vorgängiger Bekanntmachung die ..... Serie Zinskupons für die fünf Jahre vom .... bis .... nebst einem neuen Talon bei der Kommunalkasse zu Düsseldorf ausgehändigt.

Wird hiergegen rechtzeitig bei der Stadverwaltung Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Der Oberbürgermeister. (Namen gedruckt.)

Die städtische Schuldentilgungs-Kommission. (Namen gedruckt.)

Eingetragen Fol. ..... der Kontrole.

Der städtische Sekretariatsbeamte. (Unterschrift.)

Der Stadtrentmeister. (Unterschrift.)

(Nr. 7506.) Allerhöchster Erlaß vom 10. September 1869., betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 1. September d. J. ertheile Ich, unter Vorbehalt der bei der Konzessionsertheilung festzustellenden Bedingungen, zu der Ausführung einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau Meine landesherrliche Genehmigung. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die gedachte Anlage Anwendung finden sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Pansin bei Stargard, den 10. September 1869.

Wilhelm.

Zugleich für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und den Justizminister:

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

An das Staatsministerium.

(Nr. 7507.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin errichteteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. September 1869. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Aktienbrauerei Friedrichshain" mit dem Sitze zu Berlin, sowie deren Statut vom 12., 17. Juli und 6. August 1869. zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

 (Nr. 7508.)

(Nr. 7508.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: »Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung«, mit dem Sitze zu Dorsten, errichteten Aktiengesellschaft. Vom 10. September 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 30. August d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Dorstener Aktiengesellschaft für Gasbeleuchtung", mit dem Sitze zu Dorsten, sowie deren Statut vom 20. März d. J., zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Münster bekannt gemacht werden.

Berlin, den 10. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.

(Nr. 7509.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft beschlossenen Abänderung ihres revidirten Statuts. Vom 12. September 1869.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. v. M. die in der Generalversammlung vom 26. Mai d. J. beschlossene Streichung des §. 42. des revidirten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Beschlusse wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Magdeburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 12. September 1869.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Moser.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Bitter.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).